

Verordnung zum Schutze des Naturdenkmals
"Winterlinde am Ziegenberg bei Steinbach"
(Gemeinde Fernwald, Kreis Gießen)

Vom 03.01.2000

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I, S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I, S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I, S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die in ihrer Lage in folgenden Absätzen des § 1 dieser Verordnung näher bezeichnete "Winterlinde am Ziegenberg bei Steinbach" wird als Einzelschöpfung der Natur zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) Das Naturdenkmal liegt auf der Parzelle 129, Flur 16 der Gemarkung Steinbach der Gemeinde Fernwald im Landkreis Gießen.
- (3) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1) und der Flurkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2).
- (4) Die Umgebung des Naturdenkmals (Bodenbereich unter dem Astwerk) ist in den Schutz einbezogen.
- (5) Die Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen, Ostanlage 41, 35390 Gießen, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.
- (6) Das Naturdenkmal ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals ist verboten.
- (2) Ferner sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten, das sind insbesondere:

1. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen;
2. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen;
3. die Bodenoberfläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;
4. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen;
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
6. Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst zu beschädigen;
7. das Naturdenkmal zu besteigen;
8. zu düngen oder Pestizide anzuwenden;
9. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht.

§ 3

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. das Naturdenkmal beseitigt (§ 2 Abs. 1);
2. Teile des Naturdenkmals wegnimmt, abschlägt oder in anderer Weise beschädigt oder beseitigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1);
3. die Bodengestalt verändert, den Boden verdichtet oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise beeinträchtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2);

4. die Bodenoberfläche pflastert, befestigt oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise versiegelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3);
5. den Wasserhaushalt des Bodens beeinträchtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4);
6. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 2 Abs. 2 Nr. 5);
7. Stamm, Rinde oder Wurzelwerk des Naturdenkmals verletzt oder sonst beschädigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6);
8. das Naturdenkmal besteigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 7);
9. düngt oder Pestizide anwendet (§ 2 Abs. 2 Nr. 8);
10. bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 9).

§ 5

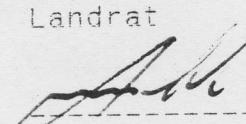
Die Verordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen (Gießener Anzeiger und Gießener Allgemeine) des Landkreises Gießen veröffentlicht und im Landratsamt öffentlich ausgelegt. Sie tritt am Tage nach dem Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gießen, den 03.01.2000



Kreisausschuß des Landkreises
Gießen
- untere Naturschutzbehörde -

Marx
Landrat


Arnold
Erster Kreisbeigeordneter



**Anlage 2 zur Verordnung über das
Naturdenkmal „Winterlinde am Ziegen-
berg bei Steinbach“**

Maßstab 1: 1000

